

IN EIGENER SACHE

Liebe Leserinnen und Leser

Der Frühling ist nun angekommen. Jeden Tag wird es länger hell und wir freuen uns schon auf die blühenden Blumenwiesen und die wärmenden Sonnenstrahlen.

Gerne machen wir sie auf folgende Neuerung aufmerksam.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen beim Lesen der Lektüre.

Ihre aaretax Treuhand AG

P.S. Die «NEWS» sind auch auf unser Homepage aufgeschaltet.



Erweiterte pauschale Besteuerung der privaten Nutzung von Geschäftsfahrzeugen

Die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs soll mit einer Pauschale besteuert werden können, die neu auch die Fahrkosten zum Arbeitsort umfasst. Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) setzt diese Verordnungsänderung auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Berufskostenverordnung regelt für die direkte Bundessteuer neu, dass die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs (inkl. Arbeitswegkosten) pro Monat mit 0,9 Prozent des Fahrzeugkaufpreises versteuert werden kann. Bisher beträgt die Pauschale 0,8 Prozent. Die Fahrkosten zum Arbeitsort (ohne Aussendienstanteil) müssen seit dem

1. Januar 2016 mit 70 Rappen pro Kilometer als Einkommen in der Steuererklärung deklariert werden. Davon können bei der direkten Bundessteuer bis maximal 3000 Franken als Berufskosten abgezogen werden, während die Kantone Höchstbeträge nach kantonalem Recht oder unbeschränkte Beträge erlauben.

Mit der neuen Regelung entfallen die Aufrechnung für den Arbeitsweg und der Fahrkostenabzug bei der direkten Bundessteuer. Dazu entfällt für Arbeitgeber die Pflicht, den Anteil Aussendienst auf dem Lohnausweis zu deklarieren. Trotz der Änderung bleibt es jedoch weiterhin möglich, die effektive private Nutzung mit einem Fahrtenheft abzurechnen und den Fahrkostenabzug geltend zu machen.

COVID-19 HÄRTEFALLUNTERSTÜTZUNG

Einleitung

Am 25. November 2020 hat der Bundesrat die Covid-19-Härtefallverordnung erlassen. Sie ist am 14. Januar und am 19. März 2021 überarbeitet worden. Weitere Änderungen sind möglich. Diese dürften sich jedoch auf die Anpassung einzelner Parameter bei der Definition von Härtefällen beschränken, so dass die hiernach thematisierten Fragen und die Antworten darauf ihre Gültigkeit behalten sollten.

Worum geht es?

Die Covid-19-Härtefallverordnung setzt den Rahmen, um Unternehmen, die von den behördlichen Massnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Pandemie besonders stark betroffen sind, finanzielle Hilfe zukommen zu lassen. Als besonders stark betroffen gelten dabei Unternehmen, die entweder überdurchschnittlich hohe Umsatzeinbussen erlitten haben oder deren Geschäfte aufgrund behördlicher Anordnung geschlossen bleiben mussten. Wer die Kriterien erfüllt, kann sich mit einem Unterstützungsgesuch an die zuständige Stelle im Sitzkanton der Unternehmung wenden.

Zum Beispiel gibt nachfolgende Abbildung einen guten Überblick über die Voraussetzungen und die verschiedenen Fälle im Kanton Bern (Quelle: vol.be.ch). Die Regelungen in anderen Kantonen können in Details davon abweichen.

Unterstützung erhalten – was nun?

Nachfolgend sollen einige Fragen im Zusammenhang mit erhaltenen à-fonds-perdu Beiträgen geklärt werden. Auf die Bürgschaften wird nicht näher eingegangen.

Wie ist die Zahlung zu verbuchen?

Da die Zahlung auf einen (hoffentlich!) ausserordentlichen Umstand zurückzuführen ist, sehen wir eine Verbuchung als ausserordentlichen Ertrag als sachgerecht. Damit ergibt sich für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften automatisch die Pflicht, im Anhang eine Erläuterung zur erhaltenen Unterstützung aufzuführen.

Was bedeutet dies für die Gewinnsteuern / Einkommenssteuern?

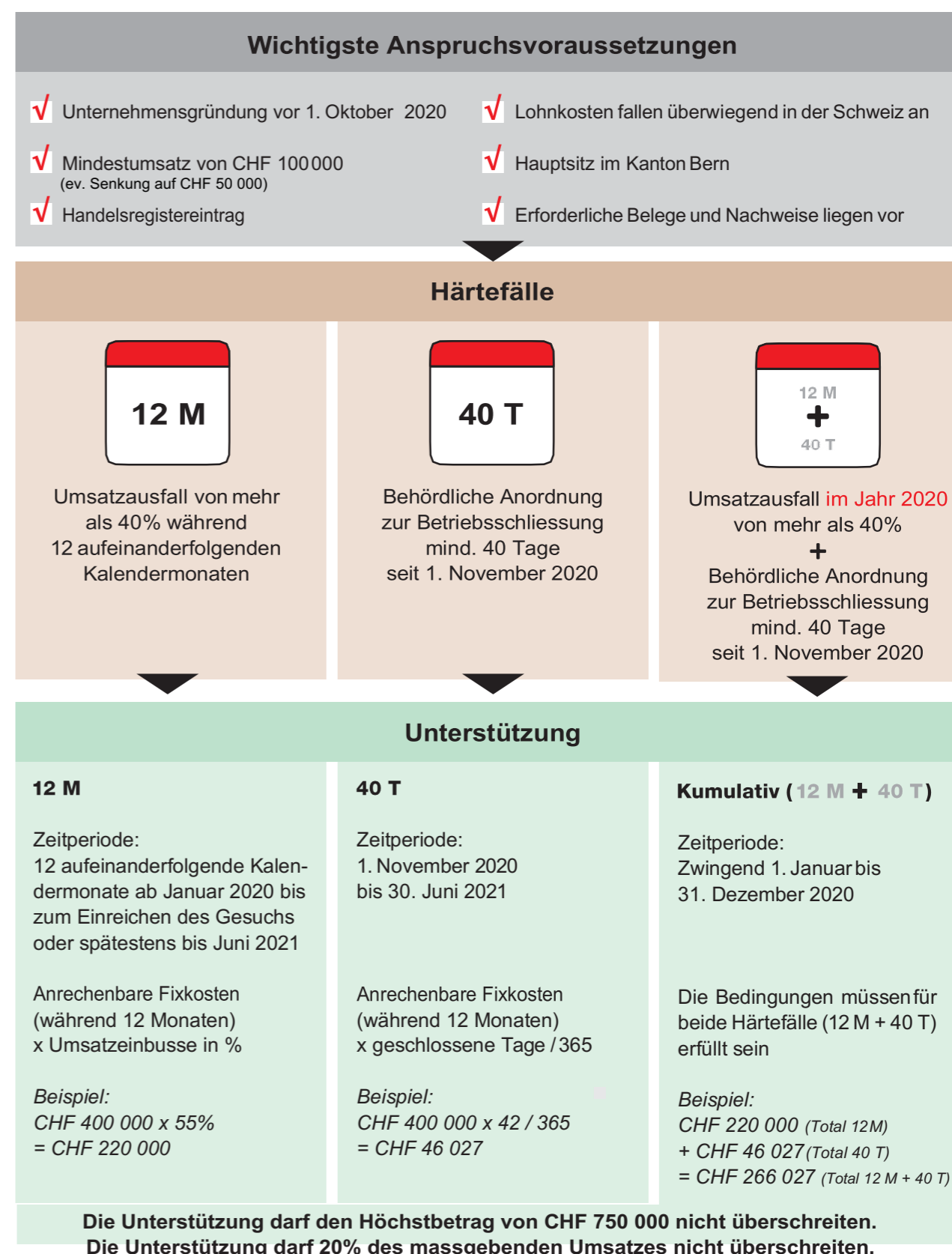
Durch die Verbuchung als Ertrag verbessert sich das steuerbare Ergebnis der Periode à-priori. Das Ersuchen um einen Härtefallbeitrag und die Plafonierung der Beiträge legen jedoch die Vermutung nahe, dass die Gewinnsteuern (oder Einkommenssteuern bei Selbständigerwerbenden) in der betreffenden Periode kaum ein grosses Thema sein dürften.

Hat dies Konsequenzen auf die Mehrwertsteuer?

Die Unterstützungsleistung gilt aus Sicht der Mehrwertsteuer als Nicht-Entgelt (Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG). Genauer handelt es sich um eine Subvention zur Deckung oder Minderung des Betriebsdefizits. Nicht-Entgelte lösen keine Umsatzsteuer aus. Auf der anderen Seite ziehen sie bei Unternehmen, welche die MWST nach der effektiven Methode abrechnen, eine Vorsteuernkürzung nach sich. Dabei ist die Kürzung grundsätzlich im Verhältnis der erhaltenen Subvention zum Gesamtumsatz (ohne MWST) vorzunehmen. Vereinfachend kann auch auf der erhaltenen Subvention die MWST zum Normalsatz berechnet und in Ziffer 420 des MWST-Formulars als Vorsteuernkürzung deklariert werden. Dabei gilt der Subventionsbetrag als inkl. MWST. In beiden Fällen ist die erhaltene Unterstützungsleistung unter der Ziffer 900 auszuweisen. Das vereinfachte Verfahren lohnt sich in erster Linie bei hohen Vorsteuereinkommen (z. B. wenn investiert wurde). Bei niedrigen geltend zu machenden Vorsteuern dürfte man mit der effektiven Methode dagegen besser fahren. Sicher ist in jedem Fall eine überschlagsmässige Berechnung im Voraus zu empfehlen. Einfacher haben es in dieser Beziehung die nach der Saldosteuerersatz-Methode abrechnenden Unternehmen. Bei ihnen ist der erhaltene Betrag ohne Konsequenzen unter der Ziffer 900 der entsprechenden Semester-Abrechnung zu deklarieren.

Was gilt es sonst zu beachten?

- Grosse Unternehmen (mit mehr als CHF 5 Mio. Jahresumsatz) können unter Umständen höhere Leistungen in Anspruch nehmen, wenn sie einen Umsatzrückgang von mindestens 70 % erleiden.
- Grosse Unternehmen müssen – bei Gewinnen im Jahr 2021 – die erhaltenen Unterstützungsgelder (anteilmässig) zurückerstatten.
- Innerhalb von 4 Jahren nach Erhalt einer Unterstützungsleistung dürfen keine Dividenden ausgerichtet werden.
- Ebenfalls untersagt ist die freiwillige Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen oder die Vergabe von Darlehen an Gesellschafter, die Reduktion des Gesellschaftskapitals (Kapitalherabsetzung) oder die Durchführung von Aktienrückkaufprogrammen.
- Eine Unterstützungsleistung kann auch für einzelne Sparten einer Unternehmung beantragt werden. In dem Fall muss dem Gesuch eine Spartenrechnung beigelegt werden.
- Für die Behandlung der Gesuche und die konkrete Ausgestaltung der Unterstützungsleistungen sind die Kantone zuständig.



- Gemäss Verordnung des Bundesrats können die Kantone nebst den vorstehend behandelten à-fonds-perdu-Beiträgen Bürgschaften, Garantien oder Darlehen vergeben. Eine Kombination von verschiedenen Unterstützungsmassnahmen ist dabei jedoch ausgeschlossen.
- Wer zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs in einem Konkursverfahren steckt oder sich in Liquidation befindet, hat keinen Anspruch auf eine Unterstützungsleistung.
- Gegen wen am 15. März 2020 ein Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge lief, hat ebenfalls keinen Anspruch auf eine Unterstützungsleistung.
- Neben den vorstehend beschriebenen Sofortmassnahmen können Unternehmen weiterhin Kurzarbeitsentschädigungen beantragen. Dabei sind die Gesuche frühzeitig einzureichen bzw. zu verlängern, um allfällige Wartefristen zu vermeiden. Die absonderlich hohe Anzahl der eingereichten Gesuche hat zu Rückständen in der Bearbeitung und zu langen Wartefristen geführt. Es ist zu empfehlen, sich rechtzeitig bei der zuständigen Stelle nach dem Stand der Arbeiten zu erkundigen.

Was tun, wenn der Mindestumsatz nicht erreicht wird?

Wenn Sie selbständig erwerbend oder in Ihrem eigenen Betrieb angestellt sind und den jährlichen Mindestumsatz von CHF 50 000.– nicht erreichen, können Sie bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse ein Gesuch um Corona-Erwerbsersatz stellen. Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Entschädigung sind ähnlich wie die vorstehend aufgeführten: behördlich angeordnete Betriebsschliessung oder erheblicher Erwerbsausfall. Die Leistungen werden auf der Basis des letzten verfügbaren AHV-pflichtigen Einkommens berechnet (mindestens CHF 10 000.–) und in Form von Taggeldern ausgerichtet. Der Maximalbetrag des Taggelds liegt dabei bei CHF 196.–.

Fazit

Die mehrfachen Änderungen der Verordnungen und Massnahmen erschweren es zuweilen, den Überblick zu behalten, was gerade aktuell ist und was nicht. Es lohnt sich für die Betroffenen, sich regelmässig auf den entsprechenden Websites der Kantone zu informieren. Dort sollten die aktuellen Verordnungen und Formulare aufgeschaltet sein. Die häufig ebenfalls vorhandenen Fragen und Antworten können ebenfalls wertvolle Hilfe bieten. Für weitere Unterstützung können Sie sich gerne an uns wenden.